



Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg

CORONAKRISE

FAQs Verbraucherschutz, Reisen und Veranstaltungen sowie Landwirtschaft und Tierhaltung

Was gilt für Pferdesport, Reitschulen, Reitplätze, etc.? ✓

Immunisierten Personen ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten gestattet. Außerhalb der Sportausübung, gilt in geschlossenen Räumen für alle Personen die Maskenpflicht.

Betreiber von Sportanlagen können sich für das 2G-Optionsmodell entscheiden. Dann ist der Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen gestattet. Dies müssen die Betreiber, etwa durch einen Aushang, für alle Besucherinnen und Besucher deutlich machen. In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Basisstufe: Für das Training in geschlossenen Räumen müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer einen negativen Antigentest vorweisen. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen (3G).

Warnstufe: In geschlossenen Räumen müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen; bei vom Verein beschäftigten Trainerinnen und Trainer und sonstigen Beschäftigten genügt ein Antigentest. Im Freien müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer einen negativen Antigen-Testnachweis vorzeigen. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Alarmstufe I: Für nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler ist die Teilnahme am Training in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Für ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer gilt ebenfalls die 2G-Regelung. Zur Teilnahme am Training im Freien muss von nicht-immunisierten Sportlerinnen und Sportlern ein negativer PCR-Testnachweis vorgelegt werden. Bei Jugendlichen bis 17 Jahre, die nicht